Freundeskreis Karlsruhe – Temeschburg/Temeswar Karlsruhe

Gemeinnütziger eingetragener Verein



SATZUNG

DES FREUNDESKREISES KARLSRUHE - TEMESCHBURG/TEMESWAR

BESCHLOSSEN DURCH DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG AM 1. FEBRUAR 1994

Satzung

des Freundeskreises Karlsruhe - Temeschburg/Temeswar

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 1. Februar 1994

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- Der Verein führt den Namen "Freundeskreis Kartsruhe Temeschburg/Temeswar und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
 Nach der Eintragung führt er den Zusatz " e.V.".
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in Karlsruhe.
- 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck

1. Der Verein hat den Zweck, den Freundschaftsvertrag der Städte Karlsruhe und Temschburg/Temeswar mit Leben zu erfüllen.

Zu diesem Zweck wird der Verein insbesondere

- den Jugendaustausch zwischen Jugendlichen beider Städte fördern
- das Zusammentreffen kultureller, kirchlicher, sportlicher und sonstiger Vereinigungen unterstützen
- die Kontakte nach Temeschburg/Temeswar ausbauen und diese auch anderen Vereinen gegenüber anbieten
- das Interesse von Wirtschaftsunternehmen an Investitionen in Temeschburg/Temeswar wecken
- helfen, den Austausch von Wissenschaft und Kunst zu ermöglichen
- mit Vereinen gleicher und ähnlicher Zielrichtung zusammenarbeiten.
- 2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung durch Förderung des kulturellen Austausches und der menschlichen Begegnung.
- 3. Etwaige Gewinne des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Zahlungen oder Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder des Vorstands und Kuratoriums sind ehrenamtlich und ohne Entgelt tätig.

§3

Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- 2. Wer Mitglied werden will, hat dies schriftlich beim Verein zu beantragen Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- 3. Das Mitglied hat einen von der Mitgliederversammlung festzulegenden Jahresbeitrag zu zahlen.
- 4. Personen. die sich im besonderen Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§4

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
- 2. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zum Ende des Kalenderjahres schriftlich möglich.
- 3. Der Ausschluß eines Mitglieds ist zulässig, wenn es seine Pflichten gegenüber dem Verein gröblich verletzt oder sich unehrenhaft verhält. Eine gröbliche Pflichtverletzung liegt stets vor, wenn ein Mitglied mit der Zahlung eines Jahresbeitrages im Verzuge ist. Über den Ausschluß beschließt der Vorstand mit 2/3 Mehrheit; er hat vor seiner Entscheidung dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

§5

Organe und Ausschüsse

- 1. Organe sind
- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung das Kuratorium
- 2. Zur vorbereitenden Bearbeitung der Aufgaben des Vereins kann der Vorstand Ausschüsse einsetzen.

de(C)ro design Karlsruhe 2010/09

§6

Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden
- bis zu drei stellvertretenden Vorsitzenden dem Schatzmeister
- dem Schriftführer
- und bis zu 8 Beisitzern
- 2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter.
- 3. Der Vorstand amtiert bis zur Wahl des neuen Vorstandes.

§7

Kassenprüfer

Der Verein hat 2 Kassenprüfer.

§8

Vorstandsbeschlüsse

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, soweit nichts anderes in der Satzung vorgesehen ist. Er kann Beschlüsse auch außerhalb von Vorstandssitzungen fassen, es sei denn, daß einem solchen Verfahren auch nur ein Mitglied des Vorstandes unverzüglich widerspricht.

§9

Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- 1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen.
- 2. Einberufung der Mitgliederversammlung.
- 3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 4. Erstellung eines Jahresberichtes.
- 5. Die Durchführung der laufenden Geschäfte des Vereines und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- 6. Beschlußfassung über Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern.

§ 10

Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

§ 11

Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung wird von den Mitgliedern des Vereins gebildet.
- 2. Mindestens einmal im Jahre muß die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn es von 1/4 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes gefordert wird.

- 3. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig.
- Entgegennahme und Billigung des Jahreberichtes des Vorstandes.
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstanaes und der Kassenprüfer
- Beschlußfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- Ernennung von Ehrenmitaliedern
- Wahl des Kuratoriums für jede Amtszeit des Vorstands.

§12

Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der Stellvertreter geleitet. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges dem Kuratoriumsvorsitzenden übertragen.
- 2. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Kuratoriumsvorsitzende. Wahlen müssen geheim durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dies beantragt.
- 3. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.

4. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von mindestens 2/3. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind. Sollte bei dieser Mitgliederversammlung nicht die Hälfte der Mitglieder anwesend sein, so genügt bei einer erneut einzuberufenden Mitgliederversammlung die Mehrheit der Anwesenden.

5. Für Wahlen gilt folgendes:

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Bei Satzungsänderungen muß der genaue Wortlaut wiedergegeben werden.

§13

Kuratorium

- 1. Das Kuratorium besteht aus einer von der Mitgliederversammlung festzulegenden Zahl von Vereinsmitgliedern, die aufgrund ihrer gesellschaftlichen oder beruflichen Stellung geeignet sind, das Ansehen des Vereines in der Öffentlichkeit zu fördern.
- 2. Das Kuratorium bestellt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- 3. Innerhalb der Wahlperiode entscheidet das Kuratorium selbst über die Neuaufnahme von Kuratoriumsmitgliedem.
- 4. Das Kuratorium berät und unterstützt den Vorstand bei seiner Arbeit und kann den Verein in Absprache mit dem Vorstand nach außen repräsentieren. Insbesondere sind Mitglieder des Kuratoriums bei Gesprächen mit anderen Vereinen oder Institutionen in geeigneter Weise zu beteiligen.

§14

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie bedarf außerdem der Zustimmung des Kuratoriums. Der Vorsitzende, dessen Stellvertreter, der Schatzmeister und das Kuratorium sind die Liquidatoren. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen fällt der Stadt Karlsruhe zu, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Stadt Temeschburg/Temeswar zur Verfügung stellt.